

**INITIATIVE „ENGLISCH IM KINDERGARTEN“
Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln
für das Arbeitsjahr 2011/12**



LAND

OBERÖSTERREICH

BGD/E-3

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Bildung und Gesellschaft
Kinderbetreuung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Angaben zum Rechtsträger

Bezeichnung	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

Angaben zum Kindergarten

Bezeichnung	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____
Name der/des Leiterin/Leiters	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Anzahl Kindergartengruppen	
Anzahl gebildeter Projektgruppen	
Name der externen Fachkraft (Native Speaker/in etc.)	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____

Eine detaillierte Projektbeschreibung anhand der Kriterienliste ist dem Antrag anzuschließen.

Mit diesem Projekt erreichen wir _____ Kinder, denen im Lauf des Kindergartenjahres Englisch gratis angeboten werden kann.

Zeitraum des Projekts:

von _____ bis _____

Anzahl der Wochen (mind. 5 Monate): _____

Folgende Kosten entstehen uns durch dieses Projekt:

Ankauf von Materialien – einmalig (max. Förderhöhe 200 Euro) pro Kindergarten

Material	Preis
Summe	

Personalkosten (max. Förderhöhe 1.000 Euro pro Projektgruppe)

Anzahl der Gesamtstunden pro Projektgruppe: _____ im Arbeitsjahr 2011/12

Wir ersuchen um **Überweisung des Förderbetrags nach Vorlage** der Honorar- bzw. Materialabrechnungen **am Projektende**.

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Hinweis:

Die Auszahlung des errechneten Förderbetrags gemäß den gültigen Förderrichtlinien erfolgt nach Vorlage der Honorar- bzw. Materialabrechnung am Projektende.

Förderungserklärung

Ich erkläre bzw. verpflichte mich, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilte Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen.

§ 7 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Der Förderungswerber hat gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilte Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist durch den Förderungsempfänger sicherzustellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an den/die Vertragspartner überbunden werden.
 - b) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrags fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - c) Den Organen oder Beauftragten des Landes (z.B. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
 - d) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist mit dem Förderungsempfänger eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

§ 9 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –
(Zinsformel: $\frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500}$)
übermittelt werden.
2. Name und Adresse des Förderungsempfängers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden.
3. Name und Adresse des Förderungsempfängers sowie Branche, Art und Inhalt des Projekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

4. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

§ 11 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Der Förderungswerber hat sich im Rahmen der Förderungserklärung zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
 - die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
 - das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde.
2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt als unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrags, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.
3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

Ort, Datum

Unterschrift Förderungswerber/in

*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/126-2003, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. April 2003, Folge 7/2003, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> unter Themen > Förderungen

Im Sinn der Richtlinien für die Initiative „Englisch im Kindergarten“ und der allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich werden wir folgendes Projekt durchführen:

Detaillierte Projektbeschreibung nach den Kriterien des Merkblattes „Englisch im Kindergarten“:

Unterschrift Leiter/in

Unterschrift Rechtsträger

Rückfragen:

Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD)

Tel.: (+43 732) 77 20-155 48; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 87; E-Mail: bdg.post@ooe.gv.at

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at